

Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 19. Dezember 1952

Dem Staatlichen Komitee für Filmwesen wurde durch die Verordnung vom 7. August 1952 (GBI. S. 711) die Verantwortung für die Förderung und Anleitung des gesamten Filmwesens in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Dadurch ist dem Staatlichen Komitee für Filmwesen zugleich die Verpflichtung auferlegt, durch intensive Beratung und Betreuung der Filmgestaltung zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Um dem Staatlichen Komitee für Filmwesen die Möglichkeit der Förderung und Anleitung unseres demokratischen Filmschaffens zu geben, ist es erforderlich, daß sämtliche Filmhersteller einer Lizenz und sämtliche zur öffentlichen Vorführung gelangenden Filme einer Zulassung durch das Staatliche Komitee für Filmwesen bedürfen. Diese Kontrolle ermöglicht, unsere nationale Kultur und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Lizenzpflicht

§ 1

(1) Natürliche oder juristische Personen, die dem Staatlichen Komitee für Filmwesen nicht unmittelbar unterstehen, jedoch als Filmhersteller tätig sind oder werden wollen, haben einer entsprechend begründeten Antrag auf Erteilung einer Lizenz beim Staatlichen Komitee für Filmwesen zu stellen (Lizenzantrag).

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Filmamateure, die Filmaufnahmen lediglich für ihren persönlichen Bedarf herstellen.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag einer Einzelperson ist von einer staatlichen Institution, Partei, Massenorganisation oder einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb zu befürworten.

(2) Anträge, denen eine solche Befürwortung nicht beigelegt ist, werden vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ohne Sachprüfung zurückgewiesen.

§ 3

(1) Die Lizenzerteilung erfolgt unter einer Registrierungsnummer. Sie ist örtlich und zeitlich begrenzt und kann nach Ablauf neu beantragt werden.

(2) Für die Lizenzerteilung werden Gebühren erhoben.

§ 4

Die mit Kontrollfunktionen ausgestatteten Angestellten des Staatlichen Komitees für Filmwesen sind berechtigt, die Räume der gewerblichen oder sonstigen Filmunternehmen (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 5

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vor Ablauf entzogen werden, wenn

- a) bei Überprüfungen des Filmunternehmens Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Umfang der Lizenz festgestellt werden;
- b) sich nachträglich herausstellt, daß die Lizenzerteilung auf Grund falscher Angaben im Lizenzantrag erfolgte.

II.

Zulassungspflicht

§ 6

(1) Filme dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Staatlichen Komitee für Filmwesen zugelassen sind.

(2) Der öffentlichen Vorführung im Sinne der Verordnung werden Vorführungen in Betrieben, staatlichen Institutionen, vor Religionsgesellschaften und in anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

(3) Unterrichts- und Hochschulfilme, die für Unterrichts- und Erziehungszwecke Verwendung finden sollen, sind vom Zentralinstitut für Film und Bild in Unterricht, Erziehung und Wissenschaft zuzulassen. Die Durchführungsbestimmung vom 17. August 1950 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (MinBl. S. 149) bleibt insoweit unberührt.

§ 7

(1) Die Zulassung eines Films erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung dem Staatlichen Komitee für Filmwesen einzureichen.

(2) Die Zulassung eines Films kann in bezug auf Zulassungsdauer, Zulassungsgebiet, Kopienanzahl, Altersgrenze und Vorführungsstätten beschränkt werden.